Beglaubigte Abschrift

30 C 61/22



Amtsgericht Kleve

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Blue GmbH, vertr. d. d. GF Doris Schneider u. Steven Raedel , Fettpott 16, 47533 Kleve,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wehrheim und Partner,

Wolfenbütteler Straße 9, 38102 Braunschweig,

gegen

die Frasdorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hoffmann,

Feldstraße 38, 24105 Kiel,

hat das Amtsgericht Kleve auf die mündliche Verhandlung vom 18.01.2023 durch die Richterin Melssen

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 694,86 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf je 231,62 EUR seit dem 14.11.2020,

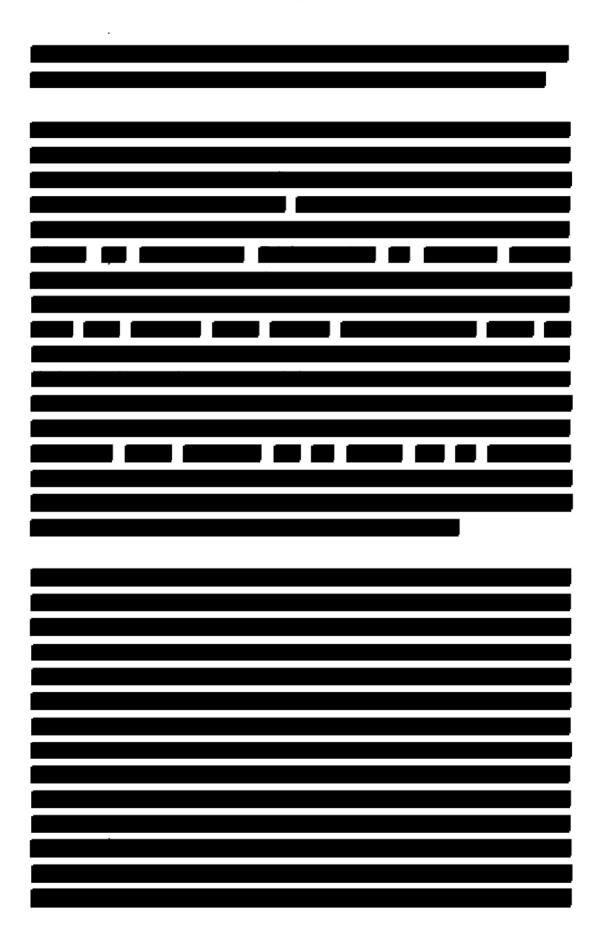
14.12.2020 und 14.01.2021 sowie einen weiteren Betrag in Höhe von 40,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.06.2022 zu zahlen.

- 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

-			
		_	

			"
ı			
			_

•
•



·	

- 6. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 Abs. 2 BGB. Die Beklagte befand sich mit den Ratenzahlungen in Verzug, nachdem sie der Zahlungsaufforderung in der Rechnung vom 21.09.2020 nicht nachgekommen war.
- III. Ferner hat die Beklagte der Klägerin auch die Begehrte Verzugspauschale in Höhe von 40 EUR nach § 288 Abs. 4 BGB zu erstatten. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Die Klage wurde der Beklagten am 15.06.2022 zugestellt, sodass nach § 187 Abs. 1 BGB der 16.06.2022 für den Zinsbeginn maßgeblich ist.
- IV. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf bis 1.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

- A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,
- 1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- 2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils bei dem Landgericht Kleve, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Kleve zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Kleve durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Kleve statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Amtsgericht Kleve, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

lst der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Melssen

Beglaubigt Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle Amtsgericht Kleve



Verkündet am 01.03.2023

van Os, Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle